

Änderungsantrag (§ 11 Abs. 6 BGS-EWS)

Nachweis der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen

Eigentümer:		Grundstücksanschrift:	
Name/Vorname:		<input type="checkbox"/> wie Eigentümer, sonst	
Ortsteil:		Ortsteil:	
Straße/HsNr.:		Straße/HsNr.:	
Plz/Ort:		Plz/Ort:	
Telefon:			

Flurnummer:	Grundstücksgröße:
--------------------	--------------------------

Hiermit beantrage ich gemäß § 11 Abs. 6 BGS-EWS, die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche anstelle der vermuteten Fläche nach § 11 Abs. 4 BGS-EWS als Grundlage zur Erhebung des Niederschlagswasseranteils für das obige Grundstück heranzuziehen.

Überdachte und befestigte Flächen:

Haus: _____ m ²	Zufahrt u. Stellplatz: _____ m ²
Garage: _____ m ²	Terrasse: _____ m ²
Nebengebäude: _____ m ²	sonstige Flächen: _____ m ²

Überdachte und befestigte Flächen gesamt: _____ **m²**

davon werden m² nicht in den Kanal eingeleitet,
sondern _____

Regenwassernutzung:

Zisterne vorhanden ja nein mit Überlauf zum Kanal ohne Überlauf zum Kanal
 Verwendung für WC Waschmaschine Gartenbewässerung sonstiges _____

Skizze: <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Berechnung der Flächen (m²)

Sonstige Bemerkungen: _____

Datum

Unterschrift

Hinweise:

Die Gemeinde erhebt gemäß § 11 Abs. 1 BGS-EWS Einleitungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation. Die hierzu heranzuziehende Fläche wird über den Gebietsabflußbeiwert des jeweiligen Grundstücks (zu entnehmen aus der Gebietsabflußbeiwertkarte 2004) multipliziert mit der Größe des Grundstückes ermittelt (§ 11 Abs. 4 BGS-EWS). Diese Fläche kann auf Antrag abweichend festgelegt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet wird, um mindestens 25 % oder 400 m² kleiner ist, als die über den Gebietsabflußbeiwert ermittelte Fläche (§ 11 Abs. 6 BGS-EWS).

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie den Antrag genauestens ausfüllen, da ansonsten bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unnötige Fehler auftreten können.

Befestigte Fläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.

Als befestigte Flächen sind zu bewerten:

Bitumen befestigte Flächen, Betonflächen, Pflasterflächen jeglicher Art und Schotterflächen.

WICHTIG!

- Auf dem Erfassungsbogen sind alle überdachten und befestigten Flächen anzugeben, unabhängig davon, ob das anfallende Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird oder nicht.

- Ihr Antrag wird nur berücksichtigt, wenn die ermittelte Fläche um 25 % oder 400 m² kleiner ist, als die über den Gebietsabflußbeiwert ermittelte Fläche.

Beispiel: Grundstücksgröße 700 m² - Gebietsabflußbeiwert 0,2
anzurechnende Fläche 700 m² * 0,2 = 140 m²
abzgl. 25% von 140 m²= 35 m²
ergibt 105 m²

Ein Antrag würde hier nur berücksichtigt, wenn weniger als 105 m² befestigter Fläche nachgewiesen werden können.

Sonstiges:

Bei Regenwassernutzungsanlagen kommt ein Abzug der jeweiligen Flächen nur in Betracht, wenn keine Entnahme zur Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgt.

Für sämtliche angeschlossenen Grundstücke besteht aufgrund des Benutzungszwangs (§ 5 EWS) die Verpflichtung, alles Abwasser, auch Niederschlagswasser, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

Für Niederschlagswasser kann jedoch das Anschluß- und Benutzungsrecht ausgeschlossen werden, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

Hierzu ist ein formloser (jedoch schriftlicher) Antrag bei der Gemeinde zu stellen, dem ein Entwässerungsplan entsprechend § 10 EWS beizufügen ist. Im Grundriß- und Flächenplan sind die Flächen darzustellen, die anderweitig entsorgt werden sollen, Versickerungsanlagen oder ähnliches sind ebenfalls einzuzeichnen.

(Hinweis: Die Bearbeitung dieses Antrags ist gebührenpflichtig!)

Die ordnungsgemäße Versickerung oder anderweitige Beseitigung setzt unter bestimmten Umständen (insbesondere bei gewerblich genutzten Flächen) eine entsprechende Wasserrechtliche Erlaubnis voraus. Im Regelfall (normales Wohnhaus) entfällt diese, wenn die Verordnung über die erlaubnisfreie, schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV), sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENNOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) beachtet und eingehalten werden [*Vorschriften erhältlich unter www.lfw.bayern.de -> Service -> Downloadcenter*].

Sofern auf Ihrem Grundstück für bestimmte Flächen das Anschluß- und Benutzungsrecht ausgeschlossen wurde, sind diese im Antrag bzw. in einem Beiblatt ebenfalls anzuzeigen (welche Flächen werden wohin entsorgt).

Eine Anrechnung dieser Flächen kann somit nur erfolgen, wenn die Gemeinde vorher das Anschluß- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser für diese Flächen ausgeschlossen hat.

Bei jeglicher Selbstentsorgung des Niederschlagswassers darf kein Überlauf zum Kanal bestehen. Eine Berücksichtigung ist sonst leider nicht möglich.

Allgemein:

Jede Änderung der bebauten und befestigten Flächen ist unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

Falsche oder unrichtige Angaben gegenüber der Gemeinde können den Straftatbestand der Abgabehinterziehung (Art. 14 Kommunalabgabengesetz) erfüllen und mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.